

Rundbrief zur Fahrzeughalter- und Instandhalterzertifizierung

railtracon

Ingenieurdienstleistungen
und Management Beratung

Mit der Richtlinie 2008/110/EG zur Änderung der Richtlinie 2004/49EG wird die für die Instandhaltung zuständige Stelle (Entity in Charge of Maintenance - ECM) eingeführt.

Die Richtlinie sieht vor, dass Eisenbahnverkehrsunternehmen, Infrastrukturbetreiber oder Halter die Funktion der ECM wahrnehmen können.

Unbeschadet der Zuständigkeit der EVU und der EIU für den sicheren Betrieb eines Zuges muss die ECM mittels eines Instandhaltungssystems gewährleisten, dass die Fahrzeuge, für deren Instandhaltung sie zuständig ist, in einem sicheren Betriebszustand sind. Damit werden der ECM durch die Richtlinie Pflichten zugeordnet, die das deutsche Recht derzeit dem Halter von Eisenbahnfahrzeugen auferlegt. EVU und EIU haben im Rahmen Ihrer Verantwortung nach Artikel 4 (3) der Richtlinie 2004/49/EG Anforderungen an Fahrzeuge zu definieren.

Die ECM muss zukünftig sicherstellen, dass die Instandhaltung der Fahrzeuge gemäß den Instandhaltungsunterlagen jedes Fahrzeuges und den anwendbaren Anforderungen, einschließlich Instandhaltungsbestimmungen und Bestimmungen der TSI, erfolgt. Sie muss aus den Anforderungen die für Ihre Fahrzeuge erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen ableiten und führt die Instandhaltungsmaßnahmen selbst durch oder bedient sich Instandhaltungswerkstätten, mit denen sie Verträge schließt.

Die Richtlinie sieht eine verpflichtende Zertifizierung für alle für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen vor.

Ist die für die Instandhaltung von Güterwagen zuständige Stelle nicht Teil eines EVU oder eines EIU, muss sie zukünftig im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nachweisen, dass sie ein eigenständiges Instandhaltungs- Management- System eingeführt hat und aufrecht erhält. Ist die für die Instandhaltung von Güterwagen zuständige Stelle Teil eines EVU oder eines EIU, muss im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung / -genehmigung nachgewiesen werden, dass ein anforderungsgerechtes Instandhaltungs- Management- System in das Sicherheitsmanagementsystem integriert wurde.

Die ECM muss ein Instandhaltungs- Management- System einrichten und aufrecht erhalten welches sie in die Lage versetzt, die Erstellung und Weiterentwicklung der Instandhaltungs-unterlagen, das Flotteninstandhaltungsmanagement und die Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen zu steuern und zu kontrollieren. Die mit den Funktionen verbundenen Aufgaben kann sie nachzeitigem Arbeitsstand der ERA selbst wahrnehmen oder an Dritte vergeben. Wenn Aufgaben an Dritte vergeben werden, ist die ECM nicht nur für die Kompetenz der (Sub-) Auftragnehmer, sondern auch für die anforderungsgerechte Erbringung der Leistung verantwortlich.

Die Richtlinie 2008/110/EG zur Änderung der Richtlinie 2004/49EG ist bis Dezember 2010 in nationales Recht umzusetzen

Rundbrief zur Fahrzeughalter- und Instandhalterzertifizierung

railtracon

Ingenieurdienstleistungen
und Management Beratung

Um bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit eine Zertifizierung der für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen auf freiwilliger Basis zu ermöglichen, hat Deutschland zusammen mit 10 weiteren Mitgliedstaaten die „Gemeinsame Absichtserklärung für die Festlegung von Grundsätzen eines gemeinsamen Zertifizierungssystems für die für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen gezeichnet. Eine Arbeitskopie liegt auch der Vereinigung der Privatgüterwagen - Interessenten - VPI vor.

Die Gemeinsame Absichtserklärung ist eine Orientierungshilfe für den Aufbau eines Instandhaltungsmanagementsystems und kann auch als Grundlage für interne System- Audits, Selbstbewertungen und Drittbewertungen herangezogen werden.

Die ERA empfiehlt allen Instandhaltungswerkstätten ein System der „Selbst-Zertifizierung“. Das empfohlene System der „Selbst-Zertifizierung“ ist mit Blick auf die Vorgaben des Artikels 14a der Richtlinie 2004/49/EG zu betrachten. Es wird vsl. auch die Beziehungen zwischen ECM und Instandhaltungswerkstatt und die Vorteile einer möglichen Zertifizierung der Instandhaltungswerkstätten durch Dritte berücksichtigen. Die Belange der IRIS sind demnach als Grundlage zu berücksichtigen.

Die fachtechnische Begutachtung von Fahrzeugwerkstätten durch das Eisenbahn-Bundesamt wird eingestellt.